

Sektion VI Abteilung 2

Sachbearbeiterin: Birgit Schmid
Tel: 01/53 115/63 3328
E-Mail: birgit.schmid@bka.gv.at

RICHTLINIEN
ZUR FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF
DURCH AUSWEITUNG DER KINDERBETREUUNG

GZ: 42 1100/0053-II/2/2009

Auf Grund des § 39 m des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG), BGBl. Nr. 367/1967 idF BGBl. I/71/2003, werden folgende Richtlinien erlassen.

I. Zielsetzung

Ziel ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Förderung von innovativen Kinderbetreuungsangeboten, betrieblichen Kinderbetreuungsangeboten und Tageselternbetreuung.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden folgende neu zu schaffende bzw. zu erweiternde, bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote:

- a. innovative Kinderbetreuungsprojekte
- b. betriebliche Kinderbetreuungsprojekte
- c. Betreuung durch Tagesmütter/-väter

(2) Innovative Kinderbetreuungsprojekte sind solche, die insbesondere aufgrund ihrer Organisationsform oder ihres flexiblen Betreuungskonzepts auf die Bedürfnisse der Eltern nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingehen und in einer Region bzw. im Bundesland Vorbildcharakter haben.

(3) Die Kinderbetreuung muss zumindest dem Bedarf nach Betreuung auch der von im halben Beschäftigungsausmaß tätigen Erziehungsberechtigten entsprechen, ganzjährige Öffnungszeiten aufweisen (bis auf mit den Eltern vereinbarte Ferienzeiten) und von fachlich ausgebildeten Personen durchgeführt werden. In jedem Fall sind die Qualitätsstandards der Bundesländer einzuhalten.

(4) Fachlich ausgebildet sind jene Personen, die eine entsprechende facheinschlägige Ausbildung oder die Befähigungsprüfung erfolgreich absolviert haben.

(5) Private Einrichtungen müssen unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie öffentliche allgemein zugänglich sein. Dies gilt auch für betriebliche Betreuungsangebote (Vereine), sofern sie nicht ausschließlich durch Betriebsangehörige ausgelastet werden können.

(6) Ausgenommen von der Förderung sind Angebote ausschließlich für die Ferienbetreuung.

III. Allgemeine Voraussetzungen der Förderungsgewährung

(1) Die Förderung nach diesen Richtlinien kann ausschließlich juristischen Personen und Vereinen gewährt werden, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Aufgaben umfasst, und nicht gewinnorientiert ist.

(2) Die Entscheidung über die Förderungsgewährung trifft der Bund unter Berücksichtigung des Bedarfes und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Für betriebliche Kinderbetreuung und innovative Kinderbetreuungsprojekte werden für maximal drei Jahre Zuschüsse zu Investitionskosten, Sachkosten sowie Personalkosten gewährt.

(4) Unter Investitionskosten (ausgenommen Baukosten) sind jene einmaligen finanziellen Aufwendungen zu verstehen, die durch die Schaffung von Betreuungsplätzen verursacht werden. (Einrichtungsgegenstände inklusive Lieferkosten, kleinere Umbauarbeiten, z.B. Sanierung der Sanitäreinrichtungen oder Fenster- bzw. Fußbodenrenovierung, Spielwaren, Bücher, etc.)

(5) Unter Sachkosten sind laufende Aufwendungen für den Betrieb des Betreuungsangebots zu verstehen, z.B. Miete, Betriebs- und Energiekosten.

(6) Personalkosten sind die Ausgaben für die Entlohnung des Betreuungspersonals unabhängig von ihrer arbeitsrechtlichen Stellung (Angestelltenverhältnisse, Werkverträge, freie Dienstverträge).

(7) Zuschüsse zu Investitionskosten können nur im ersten Betriebsjahr gewährt werden.

Zuschüsse zu Sach- und Personalkosten werden gewährt bis maximal
40% des Gesamtaufwandes im ersten Betriebsjahr,
25% des Gesamtaufwandes im zweiten Betriebsjahr,
15% des Gesamtaufwandes im dritten Betriebsjahr.

(8) Für die Betreuung durch Tagesmütter/-väter werden Zuschüsse zu den Kosten der Aus- und Weiterbildungslehrgänge (Sach- und Personalkosten) gewährt.

(9) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. I Nr. 22/1970, sind einzuhalten. Veranstaltungen und Projekte, die vom Bund gefördert und unterstützt werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

1. Unter Barrieren sind dabei nicht nur bauliche Barrieren (wie beispielsweise Stufen oder zu geringe Türbreiten) zu verstehen, sondern auch kommunikationstechnische oder sonstige Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben den Zugang zu oder an der Versorgung mit Dienstleistungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, behindern.

2. Sofern im Einzelfall die Schaffung eines barrierefreien Angebots eine unverhältnismäßige Belastung für den/die Förderwerber/in darstellt, ist anzuführen, welche Schritte für zumindest eine Verbesserung der Situation betroffener Personen - im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung – gesetzt werden.
3. Das Vorliegen der Barrierefreiheit von Webangeboten wird nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) herangezogen.

IV. Förderungsansuchen und -unterlagen

(1) Der/die Förderungswerber/in hat das vollständig im Detail ausgefüllte originale Förderungsformular samt den nachstehend angeführten Unterlagen eingeschrieben auf dem Postweg einzubringen:

1. Bei erstmaliger Antragstellung:
 - aktuelle Satzungen oder Vereinsstatuten,
 - vereinspolizeiliche Genehmigung (ehemals „Nichtuntersagungsbescheid“),
 - aktuelle Amtsbestätigung / Vereinsregisterauszug,
 - Bestätigung (kein Bescheid) der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt,
 - Rechnungsabschluss des Vorjahres (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-/Ausgabenrechnung),
 - detaillierte Kostenaufstellung für das Projekt,
 - erforderliche, landesgesetzliche Bewilligung bzw. Anzeige der Betriebsaufnahme bzw. deren Nichtuntersagung für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung,
 - Nachweis über Qualifikationen des geplanten Betreuungspersonals (Befähigungsnachweise, Ausbildungszertifikate bzw. -zeugnisse).
2. Bei Antragstellung in den Folgejahren:
 - aktuelle Amtsbestätigung / Vereinsregisterauszug,

- Rechnungsabschluss des Vorjahres (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-/Ausgabenrechnung),
- Nachweis über Qualifikationen des aktuellen Betreuungspersonals (Befähigungsnachweise, Ausbildungszertifikate bzw. -zeugnisse),
- Kostenplanung für das Folgejahr,
- gültige Betriebsbewilligung.

(2) Der Bund behält sich vor, die Vorlage weiterer für die Abwicklung der Förderung notwendiger Unterlagen zu verlangen. Bei Nichteinbringung der geforderten Unterlagen in der vorgegebenen Frist (maximal vier Monate nach Einreichung) wird das Förderansuchen abgelehnt.

(3) Der/die Förderungswerber/in muss das/die zu fördernde/n Vorhaben eingehend darstellen.

(4) Ein Finanzierungsplan ist vorzulegen, aus dem die Gesamtkosten, die Eigenmittel, die Mitfinanzierung durch die Länder und/oder Gemeinden oder das nachweisliche Bemühen um eine solche Mitfinanzierung sowie die Höhe und der Verwendungszweck der vom Bund beantragten Förderungsmittel ersichtlich sind.

(5) Mit Vorliegen eines vollständigen Ansuchens wird eine Prüfung auf Förderungswürdigkeit und -zulässigkeit vorgenommen. Nach erfolgter Prüfung wird das Ansuchen entweder abgelehnt oder es wird dem/der Förderungswerber/in ein Förderungsangebot zugeleitet. Dieses Förderungsangebot kann der/die Förderungswerber/in innerhalb einer vom Bund vorgegebenen Frist durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, die mit dem Förderungsangebot zugeleitet wird, annehmen.

(6) Die Verpflichtungserklärung ist von den zeichnungsberechtigten Organen zu unterfertigen, der Nachweis über die zeichnungsberechtigten Organe (Vereinsregisterauszug, Vorstandsbeschluss) ist der Verpflichtungserklärung anzuschließen. Sollte diese Verpflichtungserklärung samt dem Nachweis der zeichnungsberechtigten Organe nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beim Bund eingelangt sein, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

(7) Der/die Förderungswerber/in hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, das Vorhaben unverzüglich

durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen und gemeinsam mit dem Fördergeber fest gesetzten Frist abzuschließen.

V. Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

(1) Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich, bei Durchführung der geförderten Vorhaben oder bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass der Bund Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat.

(2) Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich, gewährte Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den im Zuerkennungsschreiben genannten Zweck zu verwenden.

(3) Der/die Förderungsempfänger/in hat innerhalb einer vom Bund im Einzelnen jeweils festgelegten Frist die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die Vorlage einer durch förderungsberechtigten Organe gefertigten Abrechnung (Originalrechnungen und zugehörige Originalzahlungsbestätigungen) des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung nachzuweisen. Die Zahlungsbestätigungen (Erlagscheinabschnitte, Originalkontoauszüge oder Telebankinglisten plus Originalkontoauszüge, Originalüberweisungsbestätigungen, etc.) müssen den/die Subventionsempfänger/in als „Zahlende/n“ aufweisen und müssen ausnahmslos innerhalb des vereinbarten Förderzeitraums liegen. Gemeinsam mit diesem Verwendungsnachweis ist der mit dem Förderungsanbot zugeleitete Projektbericht vollständig ausgefüllt, am Postweg und in digitaler Form einzubringen.

(4) Für den Fall, dass dem/der Förderwerber/in keine Originalzahlungs- und überweisungsbelege zur Verfügung stehen, ist diese/r verpflichtet, von dem/den zeichnungsberechtigten Organ/en eine schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der der Ausschluss einer Doppelförderung der vom/von der Förderwerber/in eingereichten Zahlungs- und Abrechnungsbelege bestätigt wird.

(5) Der/die Förderungsempfänger/in hat

1. Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in deren Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über die jeweilige Bezugnahme das Prüforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen,
2. alle Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren,
3. die Förderung weder abzutreten, anzuweisen, noch zu verpfänden,
4. der fördernden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden oder in einem sonstigen wichtigen Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, unverzüglich anzuzeigen,
5. die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der/die Förderungsnehmer/in für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden sowie solche, die der/die Förderungsnehmer/in für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.
6. Personalkosten sind grundsätzlich nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltsschema für Bundesbedienstete bei vergleichbarer Ausbildung und vergleichbarem Dienstalter nicht übersteigen.

VI. Datenschutzverwendung/Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung) und des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 u. 9 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) übermittelt werden.

VII. Einstellung und Rückzahlung einer Förderung

Der/die Förderungsnehmer/in hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der fördernden Stelle sofort zurückzuerstatten, und auch der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist,

3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,
4. über das Vermögen des/der Förderungsnehmers/in vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. der/die Förderungsnehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a BeinstG nicht berücksichtigt wurden,
10. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der Förderungswerber/in nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z. 1. bis 3., 6., 8. und 9. erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur insoweit der/die Förderungsnehmer/in oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt des Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung der Rückforderung

vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr. Trifft den/die Förderungswerber/in in den Fällen der Z. 4., 5. und 7. kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung der Förderung an.

Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatzes p.a. ab Eintritt des Verzuges.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung werden nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung rückgefordert.

Werden im Rahmen der geförderten Vorhaben Einrichtungen oder Geräte ausschließlich oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Förderungen des Bundes angeschafft, hat der/die Förderungsempfänger/in bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes dem Bund eine dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegfalles bzw. der Änderung des Verwendungszweckes entsprechende Abgeltung in Geld zu erstatten, oder auf Verlangen des Bundes die betreffenden Einrichtungen oder Geräte zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Wurde die Anschaffung nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes getätigt, ist der der Förderung entsprechende prozentuelle Anteil des Verkehrswertes dem Bund abzugelten.

VIII. Gleichbehandlung

Der/die Förderungsnehmer/in hat im Rahmen der geförderten Tätigkeit die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung (BGBl. Nr. 66/2004) einzuhalten.

IX. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. September 2009 in Kraft.

X. Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Die Richtlinien zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausweitung der Kinderbetreuung, GZ. BMSG-421100/45-V/2/04, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit.

20. August 2009

Dr. Reinhold Mitterlehner

Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend